

## Datenschutzordnung Anlage 8: Internes Verfahren zur Auskunftserteilung

### Fristen

Auskünfte zur Datenspeicherungen sind binnen 30 Tagen zu beantworten.

Um dies sicherzustellen, sind elektronische und physische Posteingänge regelmäßig zu überprüfen. Eingegangene Anfragen sind unverzüglich (spätestens nach sieben Tagen) an die Zuständigen weiterzuleiten.

### Verbandsstufen

Erfolgt die Anfrage bei einer höheren Verbandsstufe, sind vorhandene untergeordneten Verbandsstufen über die Anfrage zu informieren (Fristen wie in Punkt 1). Die angefragte Verbandsstufe teilt dem Anfragenden zusätzlich zur eigenen Auskunft mit, dass sofern die weiteren Stufen weitere Daten erhoben haben dies eigenständig mitteilen werden.

Untergeordnete Verbandsstufen erfragen bei den darüber liegenden Ebenen deren Daten und fügen diese Auskünfte mit den eigenen Daten in einer Antwort zusammen.

### Schutz vor Identitätsdiebstahl

Eine Anfrage wird in der Regel über den Kanal beantwortet, über den Sie eingeht.

**Haben sich die Kontaktdaten des Kanals in den letzten beiden Jahren geändert, so ist die Identität festzustellen. Dabei ist nach Möglichkeit die Unterstützung der untergeordneten Verbandsstufen einzuholen. Ist die Klärung nicht anders möglich, wird die Verwendung von „Einschreiben eigenhändig“ empfohlen.**